

Hinweise zur Hortanmeldung im Schuljahr 2026 / 2027

Die Schule beginnt im Schuljahr 2026/2027 am 17.08.2026. Der 1. Schultag ist somit für alle Schulkinder der 17.08.2026.

Die Hortanmeldung ist eine **verbindliche Anmeldung** und unabhängig von der tatsächlichen Nutzung. Dies bedeutet, dass mit der Anmeldung eines Kindes im Schulhort Gebühren entstehen, auch wenn das Kind den Hort nicht besucht, insofern keine fristgemäße Abmeldung erfolgte.

Wird ein Kind im laufenden Monat im Hort angemeldet, ist **generell** für diesen Monat die **volle Monatsgebühr** zu entrichten.

Bei **Ummeldungen zur Nutzungsdauer/Betreuungszeit sowie Abmeldungen** ist die **Um- und Abmeldefrist** gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der Horte an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Sonneberg vom 25.06.2013 zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15.03.2024 zu beachten. Dies bedeutet, dass **Um- und Abmeldungen nur zum Ende eines Kalendermonats möglich** sind. Sie sind **spätestens bis zum 15. des Monats** für den Folgemonat durch die Eltern **schriftlich** der jeweiligen Grundschule mitzuteilen.

Für das Schuljahr 2026/2027 gibt es zu Schuljahresbeginn **keine Kulanzeit** bezüglich Um- und Abmeldungen. Es ist die vorgenannte Frist zu beachten.

Im Schuljahr 2026/2027 werden für den Monat **Juli 2027 keine Benutzungsgebühren** erhoben.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an **Frau Armbrorst (03675 / 871 249)** oder **Frau Groß (03675 / 871 442)**.



Information zum Antrag auf Ermäßigung der Hortgebühren

Die Ermäßigung der Hortgebühren ist **freiwillig**. Für die Überprüfung des Einkommens, müssen dem Antrag auf Ermäßigung Einkommensunterlagen des dem Schuljahr vorangegangenen Kalenderjahres (**Schuljahr 2026 / 2027 = Unterlagen Kalenderjahr 2025**) beigelegt werden.

Einkommen Eltern / Einkommen Elternteil, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt und das Einkommen eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartners:

- Lohnsteuerbescheinigung **2025** oder jeweils letzter Lohnzettel aller Arbeitgeber von **2025**
- bei Selbstständigen: falls vorhanden die betriebswirtschaftliche Auswertung bzw. Gewinnermittlung **2025**, sonst der letzte vorliegende Einkommenssteuerbescheid
- Nachweis über tatsächliche Höhe des geleisteten Unterhalts
- Nachweis tatsächlich erhaltenen Unterhaltsleistungen
- Nachweis über Geldleistungen zu Deckung des Lebensbedarfs, z.B.:
 - Arbeitslosengeld
 - Krankengeld
 - Wohngeld, Lastenzuschuss
 - Mutterschaftsgeld
 - Elterngeld
 - Kurzarbeitergeld
 - Berufsausbildungshilfe (BAB) / Ausbildungsförderung (BAföG)
 - Insolvenzgeld
- Sonstige Geldleistungen (z.B. Eingliederungshilfe, Gründungszuschuss, Leistungen für Grundwehrdienstleistende, Sozialgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, verschiedenen Renten, Versorgungskrankengeld, Verdienstausfallentschädigung, Vorruhestandsgeld, Arbeitslosengeld I und II, Sozialgeld und erhaltene Unterhaltsleistungen sowie Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld oder für Existenzgründer)

Sollte das derzeitige Einkommen 20% Unterschied zu dem Einkommen aus dem Kalenderjahr 2025 darstellen, ist zusätzlich für eine Neuberechnung ein Nachweis über das aktuelle Einkommen einzureichen.

Einkommen Hortkind:

- Nachweis über tatsächliche Unterhaltshöhe / Unterhaltsvorschusshöhe des Hortkindes
- Nachweis Hinterbliebenenrente des Hortkindes

Das Kindergeld zählt nicht zum Einkommen. Ebenso werden Betreuungsgeld, Erziehungsgeld, sowie Elterngeld in Höhe des Mindestbetrages und des Erhöhungsbetrages bei Mehrlingsgeburten nicht auf das Einkommen angerechnet.

Auf das Einkommen werden angerechnet:

- Einkommensteuer, Sozialversicherungsbeiträge und geleistete Unterhaltszahlungen sowie
- 220 € pro Monat für jedes weitere kindergeldberechtigte Kind.

Das so ermittelte **bereinigte Einkommen** ist die Grundlage für die Gebührenermittlung.

Werden aktuelle Bescheide über den Bezug von

- **Arbeitslosengeld II (Bürgergeld)**
- **Sozialhilfe**
- **Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**
- **Kinderzuschlag**

vorgelegt, entfällt die Hortgebühr für die Dauer des Bezugs.



Bankverbindung:

Kto. Inh.: Landkreis Sonneberg
Sparkasse Sonneberg
IBAN: DE08 8405 4722 0304 1529 51
BIC: HELADEF1SON



Werden keine Einkommensunterlagen eingereicht, erfolgt die Festsetzung mit einem monatlichen Gesamtbruttoeinkommen von über 2.500,00 €.

Entsprechend der Hortbetreuungszeit von bis zu 10 Stunden bzw. über 10 Stunden variiert die Hortgebühr. Von diesen Gebühren wird eine weitere Ermäßigung von 25 % gewährt für jedes weitere Kind, das ebenfalls einen Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege besucht. Dafür müssen die **Kopie eines aktuellen Kontoauszuges über die Kindergeldzahlung und eine aktuelle Betreuungsbestätigung des Kindergartens bzw. der Kindertagespflege (im Anhang beigelegt)** vorgelegt werden.

Hortgebühr pro Monat	kein Geschwisterkind in einer Einrichtung		1 Geschwisterkind in einer Einrichtung		2 Geschwisterkinder in einer Einrichtung		3 Geschwisterkinder in einer Einrichtung		4 und mehr Geschwisterkinder in einer Einrichtung
	über 10 Stunden	bis 10 Stunden	über 10 Stunden	bis 10 Stunden	über 10 Stunden	bis 10 Stunden	über 10 Stunden	bis 10 Stunden	über und bis 10 Stunden
Betreuungszeit									
Einkommen									
bis 1.060,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
über 1.060,00 € - 1.500,00 €	35,00 €	21,00 €	26,25 €	15,75 €	17,50 €	10,50 €	8,75 €	5,25 €	0,00 €
über 1.500,00 € - 2.500,00 €	70,00 €	42,00 €	52,50 €	31,50 €	35,00 €	21,00 €	17,50 €	10,50 €	0,00 €
über 2.500,00 €	90,00 €	54,00 €	67,50 €	40,50 €	45,00 €	27,00 €	22,50 €	13,50 €	0,00 €

Einkommensänderungen sowie Änderungen in der Zahl und der Betreuung der Kinder mit Kindergeldanspruch sind beim Landratsamt Sonneberg, Schulverwaltungsamt, unter Vorlage der notwendigen Unterlagen **unverzüglich** zu melden.

Reichen Sie bitte diese Nachweise zusammen mit dem ausgefüllten „Antrag auf Ermäßigung der Hortgebühren für das Schuljahr 2026 / 2027“ **bis spätestens zum 30.06.2026** beim Landratsamt Sonneberg, Schulverwaltungsamt, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, ein!

Den Antrag auf Ermäßigung der Hortgebühren finden Sie unter:
www.kreis-sonneberg.de
 Bürgerservice > Bildung, Schule und Hort > Hortanmeldung > Anträge / Formulare

Oder wenden Sie sich an:
 Landratsamt Sonneberg, Schulverwaltung, Bereich Hortgebühren
 Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg

Bei Fragen stehen Ihnen **Frau Armbrorst und Frau Groß, 03675 / 871 -249 / -442** gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Schulverwaltungsamt

Diese Mitteilung wurde mit Hilfe der maschinellen Datenverarbeitung erstellt und enthält nach § 37 Abs. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz keine Unterschrift.



Bankverbindung:

Kto. Inh.: Landkreis Sonneberg
 Sparkasse Sonneberg
 IBAN: DE08 8405 4722 0304 1529 51
 BIC: HELADEF1SON

